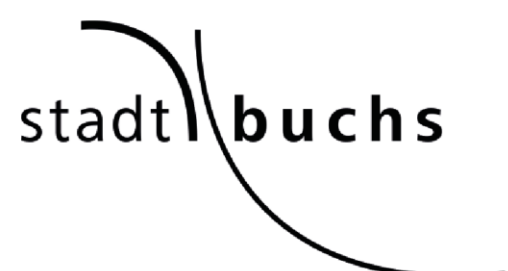


Geschäftsreglement

des Stadtrates

1. Februar 2022



Der Stadtrat Buchs erlässt gestützt auf Art. 101 Gemeindegesetz (sGS 151.2; abgekürzt GG) und Art. 33 der Gemeindeordnung der Stadt Buchs folgendes Geschäftsreglement:

I. Stadtrat

Art. 1 Stellung

Der Stadtrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Stadt.

Art. 2 Aufgaben

Der Stadtrat

- a) erlässt ein Leitbild o.ä. als Grundlage für eine zielgerechte Tätigkeit des Stadtrates, der Kommissionen und der Verwaltung;
- b) erfüllt grundlegende Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- c) stellt Antrag in Angelegenheiten, für welche die Bürgerschaft zuständig ist; er vollzieht die Beschlüsse der Bürgerschaft;
- d) setzt Recht, soweit er dafür zuständig ist;
- e) nimmt Wahlen vor, soweit er dafür zuständig ist;
- f) vertritt die Stadt nach Aussen und informiert die Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- g) entscheidet in Rechtsstreitigkeiten, soweit er Rechtsmittelinstanz ist, und beschliesst unter Vorbehalt der Befugnisse der Geschäftsprüfungskommission in anderen Rechtsstreitigkeiten;
- h) erfüllt alle weiteren Aufgaben der Stadt, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Konstituierung

Art. 3 Gesamterneuerungswahlen¹

Nach der Gesamterneuerungswahl versammelt sich der Stadtrat zur konstituierenden Sitzung.

Der Stadtrat bestimmt die Stellvertretung für die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten.

Der Stadtrat teilt den Mitgliedern die Ressorts zu; die jeweilige Stadträtin oder der jeweilige Stadtrat wird als ressortverantwortliche Stadträtin oder ressortverantwortlicher Stadtrat bezeichnet. Die Mitglieder sind gemäss ihrem Amtsalter vorschlagsberechtigt. Bei gleichem Amtsalter sind zuerst im ersten Wahlgang gewählte Mitglieder gemäss ihrer Stimmenzahl und anschliessend im zweiten Wahlgang gewählte Mitglieder gemäss ihrer Stimmenzahl vorschlagsberechtigt. Bei gleicher Stimmenzahl sowie bei still gewählten Mitgliedern entscheidet das Los über die Reihenfolge der Vorschlagsberechtigung.

Der Stadtrat bestimmt Stellvertretungen für die ressortverantwortlichen Stadträtinnen und Stadträte.

¹ Fassung gemäss Nachtrag IV vom 24. März 2025 (SRB 2025/58).

Art. 4 Ersatzwahlen

Nach Ersatzwahlen übernehmen neugewählte Behördenmitglieder die Ressorts und Funktionen ihrer Vorgängerinnen oder Vorgänger. Eine Neuverteilung der Ressorts und Funktionen ist im Einvernehmen mit den betroffenen Stadträtinnen oder Stadträten möglich. Im Übrigen richtet sich das Verfahren sinngemäss nach Art. 3 dieses Reglements.²

Sitzungen

Art. 5 Rhythmus

Der Stadtrat führt in der Regel ca. 20 ordentliche Stadtratssitzungen sowie ergänzend ca. zwei bis sechs Workshops pro Jahr durch. Er legt jährlich die Sitzungstermine fest. Ausserordentliche Sitzungen können auf Anordnung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten oder auf Verlangen mindestens dreier Ratsmitglieder durchgeführt werden.³

Art. 6 Präsenz

Die Stadtratssitzung hat Vorrang vor anderen Verpflichtungen.

Der Stadtrat tagt in Anwesenheit der Mitglieder sowie der Ratsschreiberin oder des Ratsschreibers oder deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.

Kann ein Mitglied an einer Sitzung aus zwingenden Gründen nicht teilnehmen, teilt es dies der Stadtkanzlei so früh als möglich mit.⁴

Art. 7 Vorsitz

Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident führt bei den Verhandlungen des Stadtrates den Vorsitz.

Im Verhinderungsfall handelt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter; fehlen beide, handelt das amtsälteste Mitglied.

Art. 8 Sachverständige

Der Stadtrat kann zu seiner Sitzung Mitarbeitende der Verwaltung oder andere Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 9 Einladung und Traktandenliste

Die Einladung samt Traktandenliste wird den Mitgliedern in der Regel mindestens zwei Tage vor der Sitzung in Form eines Vorprotokolls, im Bedarfsfall mit Beilagen, durch die Stadtkanzlei zugestellt.⁵

Die Traktandenliste wird im Einvernehmen mit der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten durch die Ratsschreiberin oder den Ratsschreiber erstellt.

Art. 10 Vorbereitung

Die Mitglieder des Stadtrates haben vorbereitet zur Sitzung zu erscheinen.

² Fassung gemäss Nachtrag IV vom 24. März 2025 (SRB 2025/58).

³ Fassung gemäss Nachtrag IV vom 24. März 2025 (SRB 2025/58).

⁴ Fassung gemäss Nachtrag IV vom 24. März 2025 (SRB 2025/58).

⁵ Fassung gemäss Nachtrag IV vom 24. März 2025 (SRB 2025/58).

Art. 11 Ablauf

Mit dem Einverständnis der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder können die Reihenfolge der traktandierten Geschäfte verändert oder einzelne Geschäfte detraktandiert werden.⁶

Die Stadtratssitzung wird in der Regel zweigeteilt: Im ersten Teil werden Beschlüsse zu den traktandierten Geschäften gefasst und protokolliert.

Im zweiten Teil findet eine Allgemeine Umfrage statt. Sie dient der Information und Koordination. Auch Grundsatzdiskussionen für die Meinungsbildung (z.B. Klärung vonhaltungsfragen) sind möglich. Es wird eine kurze Gesprächsnotiz der wichtigsten Aspekte erstellt. Gleiches gilt für Workshops des Stadtrates.

Die Diskussionen sind kurz und sachlich zu führen. Die oder der Vorsitzende kann Diskussionen bei traktandierten Geschäften für beendet erklären, wenn keine neuen Argumente mehr vorgetragen werden.

Protokoll und Gesprächsnotiz werden elektronisch im Intranet gespeichert, unter Einhaltung der Zugriffsberechtigungen.

Art. 12 Ausstand

Ist ein Ratsmitglied von Gesetzes wegen verpflichtet, in den Ausstand zu treten, hat es den Sitzungsraum vor Diskussionseröffnung zum betreffenden Geschäft unaufgefordert zu verlassen.

Ist der Ausstand streitig, entscheidet der Stadtrat unter Ausschluss des betroffenen Ratsmitgliedes.

Geschäfte

Art. 13 Ausarbeitung⁷

Die zuständigen Ressorts bereiten in Absprache mit der jeweiligen Tandempartnerin oder dem jeweiligen Tandempartner der Verwaltung – unter Einbezug der zuständigen Kommissionen, Arbeits- oder Fachgruppen, sofern aufgrund der Thematik angezeigt – sowie unter Einbezug der betroffenen Stadträtin oder des betroffenen Stadtrats die Geschäfte ihres Zuständigkeitsbereiches für den Stadtrat vor. Die Geschäfte haben eine kurze Darstellung des Sachverhaltes, die wichtigsten Erwägungen und in der Regel einen konkreten Antrag zu beinhalten.

Art. 14 Form und Frist

Die zuständigen Ressorts übermitteln die Geschäfte ihres Zuständigkeitsbereiches bis spätestens vier Werktage vor der Sitzung in elektronischer Form der Stadtkanzlei. Später eingegangene Geschäfte können nur ausnahmsweise und nach Rücksprache mit der Stadtkanzlei berücksichtigt werden.

Die Geschäfte werden von der Stadtkanzlei soweit nötig redigiert.

Art. 15 Grundsatz

Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

⁶ Fassung gemäss Nachtrag IV vom 24. März 2025 (SRB 2025/58).

⁷ Fassung gemäss Nachtrag IV vom 24. März 2025 (SRB 2025/58).

Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den die oder der Vorsitzende gestimmt hat. Es wird offen abgestimmt.

Die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber hat beratende Stimme mit Antragsrecht.

Art. 16 Kollegialitätsprinzip

Der Stadtrat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Sie sind für das ganze Kollegium verbindlich.

Vertritt ein Ratsmitglied eine andere Meinung als die Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder, so kann es eine entsprechende Erklärung in der Gesprächsnotiz abgeben.

Alle Ratsmitglieder sind dem Mehrheitsbeschluss verpflichtet und vertreten die Entscheide des Kollegiums. Sie dürfen gegenüber Dritten keine vom Kollegialentscheid abweichende Auffassung vertreten.

Art. 17 Angekündigte Geschäfte

Der Stadtrat beschliesst in der Regel nur über traktandierte Geschäfte, für welche schriftliche Anträge vorliegen.

Andere Geschäfte dürfen nur abschliessend entschieden werden, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Art. 18 Zirkulationsbeschlüsse

In dringlichen Angelegenheiten sind Zirkulationsbeschlüsse zulässig, wenn nicht die Art des Geschäftes eine Sitzung erfordert.

Zirkulationsbeschlüsse erfordern in der Regel Einstimmigkeit.⁸

Das einfache Mehr ist dann zulässig, wenn nicht rechtzeitig an der Abstimmung teilgenommen wird. Eine nicht rechtzeitige Teilnahme an der Abstimmung liegt dann vor, wenn innert 24 Stunden nach erfolgter Vorinformation über den beabsichtigten Zirkulationsbeschluss keine Rückmeldung vorliegt.

Art. 19 Präsidialbeschlüsse

Kann der Stadtrat in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, als Kollegialbehörde nicht rechtzeitig beschliessen, so verfügt die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident. Präsidialbeschlüsse werden dem Stadtrat an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

Art. 20 Mitteilung der Beschlüsse⁹

Die Beschlüsse des Stadtrates werden den Beteiligten in der Regel durch Protokollauszug mitgeteilt. Die Diskussionsergebnisse im Rat werden mitgeliefert, wenn sie für die Empfängerinnen oder Empfänger des Protokollauszuges von Bedeutung oder für das Verständnis des Stadtratsbeschlusses notwendig sind.

Protokollauszüge an Beteiligte ausserhalb der Verwaltung werden durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten sowie durch die Ratsschreiberin oder den Ratsschreiber unterzeichnet.

⁸ Fassung gemäss Nachtrag IV vom 24. März 2025 (SRB 2025/58).

⁹ Fassung gemäss Nachtrag IV vom 24. März 2025 (SRB 2025/58).

Beteiligte innerhalb der Verwaltung und Mitglieder des Stadtrates erhalten die Protokollauszüge in elektronischer Form.

Protokollauszüge an Beteiligte ausserhalb der Verwaltung werden durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten und die Ratsschreiberin oder den Ratsschreiber unterzeichnet.

Protokoll und Öffentlichkeit

Art. 21 Protokoll

Über die Verhandlungen des Stadtrates wird durch die Ratsschreiberin oder den Ratsschreiber ein erweitertes Beschlussprotokoll unter Beachtung der Vorschriften des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) geführt.¹⁰

Art. 22 Öffentlichkeit

Die Verhandlungen des Stadtrates, das Protokoll inklusive das Stimmverhältnis sowie die Gesprächsnotiz sind nicht öffentlich. Vorbehalten bleibt eine Herausgabepflicht aufgrund rechtlicher Vorgaben, insbesondere gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz (sGS 140.2).¹¹

Art. 23 Kommunikation¹²

Der Stadtrat regelt die städtische Kommunikation in einem Informations- und Kommunikationskonzept.

Art. 24 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stadtrates haben über ihre Verhandlungen und Amtsgeschäfte Stillschweigen zu bewahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen. Als Geheimnis gilt, was rechtlich geheim bleiben sollte und tatsächlich noch nicht allgemein bekannt ist.

Vertretung und Unterschrift

Art. 25 Delegation

Der Stadtrat lässt sich bei Organisationen und Institutionen in der Regel durch die zuständige Stadträtin oder den zuständigen Stadtrat vertreten.¹³

Ausnahmsweise können auch Dritte im Namen des Stadtrates delegiert werden.

Art. 26 Repräsentation

Repräsentationsaufgaben werden in der Regel von der zuständigen Stadträtin oder vom zuständigen Stadtrat wahrgenommen.¹⁴

Ausnahmsweise können Repräsentationsaufgaben an ein anderes Mitglied des Stadtrates übertragen werden.

¹⁰ Fassung gemäss Nachtrag IV vom 24. März 2025 (SRB 2025/58).

¹¹ Fassung gemäss Nachtrag IV vom 24. März 2025 (SRB 2025/58).

¹² Fassung gemäss Nachtrag III vom 4. November 2024 (SRB 2024/145).

¹³ Fassung gemäss Nachtrag IV vom 24. März 2025 (SRB 2025/58).

¹⁴ Fassung gemäss Nachtrag IV vom 24. März 2025 (SRB 2025/58).

Art. 27 Unterschriftsberechtigung

Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident führt mit der Ratsschreiberin oder dem Ratsschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für Verwaltungsakte, Verträge, Urkunden, Wahlakte, öffentliche Bekanntmachungen und Briefe des Stadtrates.

Entschädigung

Art. 28 Pauschale

Den Mitgliedern des Stadtrates wird eine pauschale Entschädigung ausgerichtet.
Der Stadtrat setzt die Modalitäten und Ansätze zu Beginn der Amtsperiode fest.

Art. 29 Sitzungsgeld und Delegationen

Die Mitglieder des Stadtrates haben Anspruch auf Sitzungsgeld, auf Stundenentschädigung für nicht mit der Pauschale abgedeckte Arbeitsleistungen sowie auf eine Entschädigung für die Teilnahme an Anlässen, an denen sie den Stadtrat vertreten.

Der Stadtrat setzt die Modalitäten und Ansätze zu Beginn der Amtsperiode fest.

II. Stadtpräsidium

Art. 30 Stellung

Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident

- a) vertritt den Stadtrat nach aussen, insbesondere im Verkehr mit Behörden und Organisationen. Vorbehalten bleibt die Übertragung solcher Aufgaben an andere Mitglieder des Stadtrates;
- b) weist die vom Stadtrat zu behandelnden Geschäfte den zuständigen Ressorts oder Verwaltungsstellen zur Antragsstellung zu oder legt sie dem Stadtrat direkt vor;
- c) sorgt für die Koordination der Geschäfte unter den Ressorts;
- d) organisiert und führt die Stadtverwaltung.

Art. 31 Personal

Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident ist oberster Personalchef. Als Personalfachstelle steht ihr oder ihm die Human Resources (Personaldienst) zur Verfügung.¹⁵

¹⁵ Fassung gemäss Nachtrag IV vom 24. März 2025 (SRB 2025/58).

Art. 32 Aufgaben

Die Ressorts erfüllen die in ihren Bereich fallenden Aufgaben, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist oder die Aufgabenerfüllung einer Verwaltungsstelle übertragen ist.

Die Ressorts bereiten die Geschäfte des Stadtrates zusammen mit den involvierten Stellen vor (vgl. Art. 13 dieses Reglements) und vollziehen dessen Beschlüsse.

Der Stadtrat kann ausführende Vorschriften über die Finanz- und Vertragskompetenzen der Ressorts und Verwaltungsstellen erlassen.

Art. 33 Gliederung¹⁶

Die Geschäfte werden auf sieben Ressorts aufgeteilt, für die je ein Mitglied des Stadtrates verantwortlich ist:

- a) Präsidiales;
- b) Bildung;
- c) Gesellschaft und Gesundheit;
- d) Kultur und Freizeit;
- e) Klima, Umwelt und Natur;
- f) Sicherheit und Verkehr;
- g) Bau und Infrastruktur.

Art. 34 Ressort Präsidiales¹⁷

- a) Abstimmungen/Wahlen;
- b) Aussenbeziehungen;
- c) Einbürgerungen;
- d) Finanzen;
- e) Kommunikation;
- f) Öffentlicher Verkehr (übergeordneter);
- g) Stadtentwicklung;
- h) Stadtrat;
- i) Standortentwicklung;
- j) Verwaltung;
- k) Wasser- und Elektrizitätswerk;
- l) Wirtschaftsförderung.

Für das Ressort Präsidiales ist die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident verantwortlich.

Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident ist zudem für alle Aufgaben zuständig, die keinem anderen Ressort zugeordnet sind.

¹⁶ Fassung gemäss Nachtrag I vom 27. Mai 2024 (SRB 2024/80).

¹⁷ Fassung gemäss Nachtrag I vom 27. Mai 2024 (SRB 2024/80) bzw. Fassung gemäss Nachtrag IV vom 24. März 2025 (SRB 2025/58).

Art. 35 Ressort Bildung¹⁸

Dem Ressort Bildung sind folgende Aufgaben schwerpunktmässig zugeteilt:

- a) Schulische Tagesstätten;
- b) Schulverwaltung;
- c) Strategische Schulraumplanung;
- d) Volksschule.

Für das Ressort Bildung ist die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident verantwortlich.

Art. 36 Ressort Gesellschaft und Gesundheit¹⁹

Dem Ressort Gesellschaft und Gesundheit sind folgende Aufgaben schwerpunktmässig zugeteilt:

- a) Alter;
- b) Asylwesen;
- c) Frühe Förderung;
- d) Gesundheit;
- e) Integration;
- f) Kinder- und Jugend;
- g) Kindes- und Erwachsenenschutz;
- h) Sozialberatung;
- i) Sozialhilfe.

Art. 37 Ressort Kultur und Freizeit²⁰

Dem Ressort Kultur und Freizeit sind folgende Aufgaben schwerpunktmässig zugeteilt:

- a) Gastgewerbe;
- b) Kultur;
- c) Veranstaltungen;
- d) Vereine.

Art. 38 Ressort Klima, Umwelt und Natur²¹

Dem Ressort Klima, Umwelt und Natur sind folgende Aufgaben schwerpunktmässig zugeteilt:

- a) Abfall;
- b) Deponie;
- c) Energie;
- d) Fischerei;
- e) Forstwirtschaft;
- f) Jagd;
- g) Klimaschutz und Klimaanpassung;
- h) Landwirtschaft;

¹⁸ Fassung gemäss Nachtrag I vom 27. Mai 2024 (SRB 2024/80) bzw. Fassung gemäss Nachtrag IV vom 24. März 2025 (SRB 2025/58).

¹⁹ Fassung gemäss Nachtrag I vom 27. Mai 2024 (SRB 2024/80).

²⁰ Fassung gemäss Nachtrag I vom 27. Mai 2024 (SRB 2024/80).

²¹ Fassung gemäss Nachtrag I vom 27. Mai 2024 (SRB 2024/80).

- i) Natur- und Umweltschutz;
- j) Tierhaltung.

Art. 39 Ressort Sicherheit und Verkehr²²

Dem Ressort Sicherheit und Verkehr sind folgende Aufgaben schwerpunktmässig zugeteilt:

- a) Feuerwehr;
- b) Militär;
- c) Öffentliche Sicherheit;
- d) Polizei;
- e) Verkehr und Parkierung;
- f) Zivilschutz.

Art. 40 Ressort Bau und Infrastruktur²³

Dem Ressort Bau und Infrastruktur sind folgende Aufgaben schwerpunktmässig zugeteilt:

- a) Baurecht und Baubewilligungen;
- b) Feuerschutz und Kaminfegerwesen;
- c) Freizeitanlagen;
- d) Friedhof;
- e) Genereller Entwässerungsplan (GEP);
- f) Gewässer;
- g) Liegenschaften (stadteigene);
- h) Ortsbildschutz- und Denkmalpflege;
- i) Strassen;
- j) Werkleitungen.

Ressortverantwortung²⁴

Art. 41 Verantwortung²⁵

Die Mitglieder des Stadtrates verantworten und überwachen die ihnen zugeteilten Ressorts.

Art. 42 Aufgaben²⁶

Die ressortverantwortliche Stadträtin oder der ressortverantwortliche Stadtrat

- a) richtet ihre bzw. seine Verantwortungsfunktion auf die Ziele des Stadtrates aus;
- b) sorgt für die Erfüllung der in Art. 32 dieses Reglements definierten Aufgaben;
- c) arbeitet mit anderen Stadträtinnen oder Stadträten zusammen, wo dies zur Aufgabenerfüllung notwendig erscheint;

²² Fassung gemäss Nachtrag I vom 27. Mai 2024 (SRB 2024/80).

²³ Fassung gemäss Nachtrag I vom 27. Mai 2024 (SRB 2024/80) bzw. Fassung gemäss Nachtrag IV vom 24. März 2025 (SRB 2025/58).

²⁴ Fassung gemäss Nachtrag IV vom 24. März 2025 (SRB 2025/58).

²⁵ Fassung gemäss Nachtrag IV vom 24. März 2025 (SRB 2025/58).

²⁶ Fassung gemäss Nachtrag IV vom 24. März 2025 (SRB 2025/58).

- d) arbeitet mit der bezeichneten Mitarbeiterin oder dem bezeichneten Mitarbeiter der Stadtverwaltung zusammen, d.h. in erster Linie mit der Tandempartnerin oder dem Tandempartner, wobei bei fachspezifischen Themen die jeweiligen Aktuariate der Kommissionen oder Fachgruppe erste Anlaufstelle bilden;
- e) vertritt das Ressort im Stadtrat;
- f) vertritt das Ressort nach aussen;
- g) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr oder ihm durch den Stadtrat oder Reglement übertragen werden.

Art. 43 Weisungsrecht

Stadträtinnen oder Stadträte haben kein Weisungsrecht gegenüber mitarbeitenden Personen der städtischen Verwaltung.²⁷

Art. 44 Auftragserteilung²⁸

Stadträtinnen und Stadträte können ihren Tandempartnerinnen und Tandempartnern (bzw. den jeweiligen Aktuariaten der Kommissionen oder Fachgruppen) nur insoweit Aufträge erteilen, als diese zur Erfüllung der gewöhnlichen Aufträge nötig sind und die Erledigung voraussichtlich einen geringen zeitlichen und finanziellen Aufwand erfordert.

Stadträtinnen und Stadträte können im Rahmen eines vom Stadtrat zugewiesenen Geschäftes (Beispiel: Geschäft/Auftrag einer Arbeitsgruppe) Detailaufträge erteilen. Neue Aufträge können nur erteilt werden, wenn die Erledigung voraussichtlich einen geringen zeitlichen und finanziellen Aufwand erfordert. Andernfalls ist dem Stadtrat Antrag zu stellen.

Art. 45 Kompetenzkonflikte

Bei Kompetenzkonflikten zwischen den Ressorts entscheidet der Stadtrat. Bei Konflikten betreffend die Kompetenzen, die Zusammenarbeit oder die ressourcenbedingte Priorisierung zwischen Stadträtinnen oder Stadträten und den jeweiligen Tandempartnerinnen oder Tandempartnern in der Verwaltung entscheidet abschliessend die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident.²⁹

²⁷ Fassung gemäss Nachtrag IV vom 24. März 2025 (SRB 2025/58).

²⁸ Fassung gemäss Nachtrag IV vom 24. März 2025 (SRB 2025/58).

²⁹ Fassung gemäss Nachtrag IV vom 24. März 2025 (SRB 2025/58).

IV. Kommissionen, Arbeits- und Fachgruppen

Art. 46 Grundsatz

Es werden schlanke Strukturen angestrebt.

Art. 47 Wahlzuständigkeit³⁰

Der Stadtrat wählt - nach der Gesamterneuerungswahl - die Mitglieder folgender Kommissionen:

- a) Baukommission;
- b) Betriebskommission ewb
- c) Finanzkommission;
- d) Informations- und Kommunikationskommission;
- e) Jugendkommission;
- f) Kinderkommission;
- g) Klimakommission;
- h) Kommission für Interkulturelle Zusammenarbeit;
- i) Kommission für Standortmarketing;
- j) Kulturkommission;
- k) Natur- und Umweltkommission;
- l) Schulkommission;
- m) Sicherheitskommission.

Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte drei Vertreterinnen und Vertreter der Politischen Gemeinde in den Einbürgerungsrat.

Art. 48 Aufsicht

Die Kommissionen unterstehen der Aufsicht des Stadtrates.

Der Stadtrat kann Berichte einholen und allgemeine Weisungen erteilen.

Art. 49 Aufgaben und Kompetenzen

Der Stadtrat ordnet die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen durch Pflichtenheft.

Art. 50 Vorsitz³¹

Die Kommissionen werden in der Regel von der sachlich zuständigen Stadträtin oder vom sachlich zuständigen Stadtrat, gemäss Anhang I dieses Reglements, präsiert.

Der Stadtrat kann Ausnahmen hiervon beschliessen.

³⁰ Fassung gemäss Nachtrag II vom 10. Juni 2024 (SRB 2024/86) bzw. gemäss Nachtrag IV vom 24. März 2025 (SRB 2025/58).

³¹ Fassung gemäss Nachtrag IV vom 24. März 2025 (SRB 2025/58).

Art. 51 **Aktuariat**

Jede Kommission verfügt über ein Aktuariat. Das Aktuariat wird grundsätzlich durch jene Verwaltungsabteilung besorgt, der die Kommission sachlich zugeordnet ist.

Dem Aktuariat obliegen folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Sitzungen in Absprache mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden;
- b) Protokollierung der Kommissionsverhandlungen;
- c) Sicherstellung des Vollzuges der Kommissionsbeschlüsse;
- d) Archivierung der Kommissionsakten;
- e) Führung der Präsenzliste;
- f) administrative Arbeiten.

Art. 52 **Arbeitsgruppen**

Zur Vorbereitung von Geschäften kann der Stadtrat projektbezogene Arbeitsgruppen einsetzen. Er bestimmt Mitglieder, Vorsitz und das Ressort, das dem Stadtrat bei Bedarf Antrag stellt.

Art. 53 **Fachgruppen³²**

Die Fachgruppen werden in der Regel von der sachlich zuständigen ressortverantwortlichen Stadträtin oder vom sachlich zuständigen Stadtrat präsiert. Der Stadtrat kann Ausnahmen hiervon beschliessen.

Stadträtinnen und Stadträte können in Absprache mit der zuständigen Tandempartnerin oder dem zuständigen Tandempartner nichtständige Fachgruppen einsetzen.

Die ständigen Fachgruppen sind im Anhang II zu diesem Reglement aufgeführt; ihre Mitglieder werden von der ressortverantwortlichen Stadträtin oder vom ressortverantwortlichen Stadtrat bestimmt.

Sitzungen

Art. 54 **Rhythmus**

Die Kommissionen, Arbeits- und Fachgruppen tagen auf Einladung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern.

Ein Drittel der jeweiligen Mitglieder kann die Durchführung einer Sitzung verlangen.

Art. 55 **Präsenz**

Kann ein Mitglied einer Kommission, Arbeits- oder Fachgruppe aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen, muss es sich so früh als möglich beim Aktuariat entschuldigen.³³

Art. 56 **Einladung und Traktandenliste**

Die Einladung samt Traktandenliste wird den Mitgliedern der Kommission, Arbeits- oder Fachgruppe mindestens zwei Tage vor der Sitzung durch das Aktuariat zugestellt.

³² Fassung gemäss Nachtrag IV vom 24. März 2025 (SRB 2025/58).

³³ Fassung gemäss Nachtrag IV vom 24. März 2025 (SRB 2025/58).

Art. 57 Vorbereitung

Die Mitglieder einer Kommission, Arbeits- oder Fachgruppe haben vorbereitet zur Sitzung zu erscheinen.

Art. 58 Beschlüsse

Eine Kommission, Arbeits- oder Fachgruppe ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den die Vorsitzende oder der Vorsitzende gestimmt hat.

Die Aktuarin oder der Aktuar hat beratende Stimme mit Antragsrecht, sofern keine andere Regelung (z.B. Besorgung Aktuariat und gleichzeitig Mitglied mit Stimmrecht) besteht.

Art. 59 Protokoll

Über Sitzungen der Kommissionen und ständigen Fachgruppen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll hat den wesentlichen Inhalt der Beratungen und die Beschlüsse wiederzugeben, wobei auch andere Protokollierungsformen möglich sind.

Das Protokoll ist innert zehn Werktagen zu verfassen und den Mitgliedern zuzustellen.

Das genehmigte Protokoll wird wo nötig von der vorsitzenden Stadträtin oder dem vorsitzenden Stadtrat und der Aktuarin oder dem Aktuar unterzeichnet.³⁴

Das Protokoll ist nicht öffentlich und wird elektronisch im Intranet gespeichert, unter Einhaltung der Zugriffsberechtigungen.

Art. 60 Schweigepflicht

Mitglieder von Kommissionen, Arbeits- oder Fachgruppen haben über die Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen. Als Geheimnis gilt, was rechtlich geheim bleiben sollte und tatsächlich noch nicht allgemein bekannt ist.

Art. 61 Kommunikation

Beschlüsse einer Kommission oder einer Fachgruppe, die von allgemeinem Interesse sind, werden in geeigneter Form kommuniziert. Einzelheiten kann der Stadtrat durch ein Reglement regeln.

Art. 62 Sitzungsgeld

Mitglieder einer Kommission haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen, die der Aufgabenerfüllung dienen.

Mitglieder und Aktuarinnen oder Aktuare einer Kommission oder ständigen Fachgruppe, die in einem Anstellungsverhältnis zur Politischen Gemeinde Buchs stehen, steht es bei Teilnahme an Sitzungen ab 17.00 Uhr frei, anstelle der Zeitgutschrift das Sitzungsgeld in Anspruch zu nehmen (vgl. Art. 80 Personalverordnung der Stadt Buchs).

Der Stadtrat setzt die Modalitäten und Ansätze zu Beginn der Amtsperiode fest.

³⁴ Fassung gemäss Nachtrag IV vom 24. März 2025 (SRB 2025/58).

Art. 63 Funktion

Die Stadtkanzlei ist das Sekretariat des Stadtrates und der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten.

Sie ist gleichzeitig Koordinationsstelle für die Verwaltungsabteilungen.

Art. 64 Ratsschreiberin oder Ratsschreiber

Die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber ist die nächste Mitarbeiterin oder der nächste Mitarbeiter des Stadtrates und leitet die Stadtkanzlei unter Aufsicht der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten.

Sie oder er hat gegenüber den Verwaltungsabteilungen ein Weisungsrecht in Angelegenheiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Aufgabenbereich der Stadtkanzlei gemäss Art. 65 dieses Reglements stehen.

Die Stellvertretung der Ratsschreiberin oder des Ratsschreibers vertritt die Ratsschreiberin oder den Ratsschreiber in sämtlichen Belangen.

Art. 65 Aufgabenbereiche

Der Stadtkanzlei obliegen insbesondere:

- a) die Vorbereitung, Protokollierung und Verarbeitung der Stadtratssitzung;
- b) die Geschäftszuweisungen an die Verwaltungsabteilungen;
- c) die Betreuung der Informations- und Dokumentationsstelle, soweit nicht andere Stellen hierfür zuständig sind;
- d) die Organisation der Bürgerversammlungen und Urnenabstimmungen;
- e) die Koordination bezüglich Bereitstellung von Unterlagen für das Budget, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
- f) weitere Aufgaben, die der Stadtkanzlei zur Erledigung übertragen werden oder die von Gesetzes wegen in den Aufgabenbereich der Stadtkanzlei fallen.

Art. 66 Abstimmungsvorlagen

Berichte und Anträge an die Bürgerschaft sind von der zuständigen Amtsstelle in Zusammenarbeit mit der Ratsschreiberin oder dem Ratsschreiber im Entwurf auszuarbeiten, wobei die zuständige Stadträtin oder der zuständige Stadtrat in den Entstehungsprozess einzubinden ist.³⁵

Berichte und Anträge sind vor der Publikation vom Stadtrat zu genehmigen; die Termine werden im Stadtrat festgelegt.

³⁵ Fassung gemäss Nachtrag IV vom 24. März 2025 (SRB 2025/58).

VI. Schlussbestimmungen

Art. 67 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

Das bestehende Reglement vom 10. Januar 2017 wird aufgehoben und durch das vorliegende Reglement ersetzt.

Dieses Reglement tritt auf den 1. Februar 2022 in Kraft.

Vom Stadtrat erlassen am 24. Januar 2022³⁶.

Stadtrat Buchs

Daniel Gut
Stadtpräsident

Remo Märk
Stadtschreiber

³⁶ SRB 2022/9 vom 24. Januar 2022.

Anhang I: Kommissionen³⁷

Ressort	Kommission
Präsidiales	Betriebskommission ewb ³⁸
	Finanzkommission
	Kommission für Standortmarketing
	Informations- und Kommunikationskommission
Bildung	Schulkommission
Gesellschaft und Gesundheit	Jugendkommission
	Kinderkommission
	Kommission für Interkulturelle Zusammenarbeit
Kultur und Freizeit	Kulturkommission
Klima, Umwelt und Natur	Klimakommission
	Natur- und Umweltkommission
Sicherheit und Verkehr	Sicherheitskommission
Bau und Infrastruktur	Baukommission

³⁷ Fassung gemäss Nachtrag II vom 10. Juni 2024 (SRB 2024/86).

³⁸ Fassung gemäss Nachtrag IV vom 24. März 2025 (SRB 2025/58).

Anhang II: Ständige Fachgruppen³⁹

Ressort	Fachgruppe
Gesellschaft und Gesundheit	Altersbeauftragte/r Runder Tisch Alter und Gesundheit
Kultur und Freizeit	Markt
Klima, Umwelt und Natur	Abfall
Sicherheit und Verkehr	Verkehr
Bau und Infrastruktur	Fahrzeugbeschaffung Friedhof Genereller Entwässerungsplan (GEP) Liegenschaften Öffentliche Beleuchtung Ortbildschutz und Denkmalpflege Werkkoordination

³⁹ Fassung gemäss Nachtrag II vom 10. Juni 2024 (SRB 2024/86).